



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches 80 Mark halbjährlich. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 80 Mark halbjährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 1.50 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Pettizeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 2.25 M.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 15 Pf. f. d. Zeile, 1/2 S. 250 M., 1/3 S. 130 M., 1/4 S. 65 M., Stellengefühe werden mit 40 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustr. Teil: f. Mitgl. d. Börsenvereins 1/4 S. 110 M., 1/2 S. 210 M., 1/3 S. 400 M., f. Nichtmitgl. 180 M., 350 M., 650 M. 25% L.-Z. Beil. werden nicht angenommen. / Beiderseit. Erfüllungsort ist Leipzig.

Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jedez. vorbehalten.
Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 289 (R. 193.)

Leipzig, Mittwoch den 22. Dezember 1920.

87. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

In Ausführung des von dem Beirat der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe in seiner Sitzung vom 23. November 1920 gefaßten Beschlusses zur Unterbindung der erfahrungsgemäß häufigen Umgehungen der Verkaufsordnung für Auslandslieferungen werden folgende Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1921 in Kraft gesetzt und von deren Einhaltung die Erteilung der Ausfuhrbewilligung abhängig gemacht.

I.

Auf den der Außenhandelsnebenstelle von den exportierenden Firmen einzureichenden Duplikatfakturen ist bei den einzelnen Gegenständen des Buchgewerbes der Verleger und, wenn sich der berechnete Preis nicht mit dem Auslandsordinärpreis deckt, auch letzterer anzugeben. Die Außenhandelsnebenstelle teilt dem Verleger die für Erzeugnisse seines Verlags genehmigte Ausfuhr wöchentlich mit. Die Mitteilung erfolgt in der aus nachstehendem Vordruck ersichtlichen Form:

Verleger:

gesandt nach Land: Bemerkungen:

Anzahl:	Titel:	Inlandsordinärpreis: (bei Lieferung an das Publikum) bzw. Inlandsnettopreis: (bei Lieferung an Buchhändler oder Wiederverkäufer)	Auslandsordinärpreis:	Berechneter Preis:

Verbandtag: Absender:

Bemerkungen: A = Antiquariat.
C = Der Weiterverkauf ins Ausland ist dem Verleger bereits unter dem gemeldet.
L = Lager entnommen für Werke, die länger als sechs Monate auf Lager standen.
R = Restauflagen.
Z = Vom Zwischenbuchhandel usw. bezogen.
IZ = Zeitschriften, die der Verleger zum Inlandspreis ins Ausland liefert.

Die Außenhandelsnebenstelle ist zu diesen Mitteilungen verpflichtet, sofern es sich nicht — laut ausdrücklichem Vermerk auf der Duplikatfaktur — um eigene Verlagsartikel der exportierenden Firmen oder um Antiquariat im Sinne von § 8 Abs. 2 der Verkaufsordnung handelt und sofern der Verleger die Bestimmungen der Verkaufsordnung seinerseits einhält.

Die Außenhandelsnebenstelle erhebt für die Anfertigung der Mitteilungsvordrucke vom Verleger eine Gebühr von 20 g pro Vordruck.

II.

Die exportierenden Firmen haben auf den Duplikatfakturen anzugeben, welche der dort aufgeführten Posten von der nachträglichen Abgabe eines Anteils des Valuta-Mehrerlöses an den Verleger frei sind,

a) weil der Anteil des Valuta-Mehrerlöses bereits bei Lieferung vom Verleger eingezogen wurde (abgekürzt zu bezeichnen durch ein C vor der Anzahlangabe);